



Ehrenratsordnung

§ 1 Satzungsbestandteil

Diese Ehrenratsordnung ist Bestandteil der Satzung der Kynologischen Gesellschaft für Deutsche Doggen e.V. (§ 7a der Satzung).

§ 2 Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich

- (1) Der Ehrenrat ist als unabhängiges Ehrengericht nach Maßgabe von § 6 Absatz 4 der Satzung des VDH zuständig für die Entscheidung über die Verhängung von Vereinsstrafen gegen Mitglieder der KyDD e.V. sowie andere Streitfälle. Davon abweichend nicht zuständig ist der Ehrenrat jedoch für die Verhängung von Tätigkeitsverboten gegen Zuchtrichter und die Verhängung von Zuchtverboten und/oder –sperren. Zuständig ist der Ehrenrat in diesen Fällen für den Einspruch gegen diese Entscheidungen. Des Weiteren ist der Ehrenrat Einspruchsstelle gegen alle anderen Entscheidungen des Vorstandes auf der Grundlage von Vereinssatzung oder –ordnungen, soweit diese Einspruch gegen die Entscheidung vorsehen.
- (2) Der Ordnungsgerichtbarkeit sind alle Mitglieder unterworfen, soweit die Vereinssatzung dies vorsieht. Gleiches gilt für Inhaber eines Vereinsamtes, unabhängig davon, ob sie Vereinsmitglieder sind oder nicht.
- (3) Der Sache nach erstreckt sich die Vereinsgerichtbarkeit auf
 - a) alle Verstöße gegen Bestimmungen der Satzung bzw. Ordnungen oder Einzelanordnungen der KyDD e.V. und des VDH, die eine disziplinare Ahndung zur Folge haben können, sowie die weiteren in § 5 Abs. 4.1 bis 4.7 der Satzung des VDH aufgeführten Tatbestände;
 - b) die in den Satzungen der KyDD e.V. aufgeführten Tatbestände, soweit die Zuständigkeit der Satzung begründet ist.

§ 3 Zusammensetzung des Ehrenrates

- (1) Der Ehrenrat setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen.
- (2) Vorsitzender kann nur eine rechtserfahrene Person sein. Unter den Begriff “rechtserfahren” fallen Personen mit mindestens Erstem Juristischen Staatsexamen, Diplomjuristen nach dem DDR-Recht, Schiedsleute, Rechtspfleger, Rechtsbeistände, ehrenamtliche Handels- und Arbeitsrichter.
- (3) Die Mitglieder des Ehrenrates sollen Mitglieder dem Verein angehören und in der Kynologie erfahren sein.

§ 4 Unabhängigkeit

- (1) Die Mitglieder des Ehrenrates sind unabhängig. Sie sind keinerlei Weisungen unterworfen. In Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) ist der Ehrenrat an die gestellten Anträge nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht Mitglieder irgendeines anderen Organs der KyDD e.V., des VDH oder dessen Mitgliedsvereine sein. Sie dürfen außerdem nicht in einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis zur KyDD e.V., zum Verband für das Deutsche Hundewesen oder zu einem seiner Mitgliedsvereine stehen oder von diesen aus sonstigen Gründen regelmäßige Vergütungen erhalten.

§ 5 Bestellung der Mitglieder des Ehrenrates

Die Mitgliederversammlung des Vereines wählt einzeln sämtliche Mitglieder des Ehrenrates auf die Dauer von drei Jahren.

§ 6 Form des Antrages

- (1) Die das Ehrenratsverfahren betreibende Partei (Antragsteller) hat bei der Geschäftsstelle des Vereines eine Antragsschrift mit vier Abschriften einzureichen. Damit ist der Antrag erhoben. Der schriftliche Antrag muss die

Gründe, aus denen das Verfahren durchgeführt werden soll, und die Beweismittel bezeichnen; evtl. vorhandenes schriftliches Beweismaterial ist beizufügen.

- (2) Zulässigkeitsvoraussetzung ist ferner der Nachweis der Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 500 Euro durch den Antragsteller. Der Vereinsvorstand ist nicht vorschusspflichtig. Der Ehrenrat kann von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Durchführung bestimmter Verfahrenshandlungen (z.B. Ladung von Zeugen und Sachverständigen) von der Zahlung eines weiteren angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

§ 7 Zurückweisung von Anträgen

- (1) Der Ehrenrat kann Anträge zurückweisen, wenn die Zuständigkeit des Ehrenrates nicht gegeben ist, wenn sie nicht in gehöriger Form gestellt worden sind oder wenn sie die erforderliche Sachlichkeit vermissen lassen, insbesondere wenn sie beleidigende Äußerungen oder bloße Vermutungen bzw. Vorschläge zur Art der Ordnungsmittel enthalten und wenn der Vorschuss nicht nachgewiesen ist. Die Ablehnung teilt der Vorsitzende dem Antragsteller schriftlich mit. Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.
- (2) Der Antrag kann erneut in gehöriger Form gestellt werden.

§ 8 Vorbereitende Maßnahmen des Vorsitzenden

Der Vorsitzende verfügt die Zustellung (Einschreiben mit Rückschein) der Antragschrift an den Antragsgegner mit der Aufforderung, innerhalb von drei Wochen Stellung zu nehmen. Der Vorsitzende hat die Sache so weit vorzubereiten, dass nach Möglichkeit in einer mündlichen Verhandlung ein Vergleich geschlossen oder ein Beschluss erlassen werden kann. Zu diesem Zweck kann der Vorsitzende die Beiziehung von Akten des Vereines, des VDH oder dessen Mitgliedsvereinen anordnen und kann im Einverständnis beider Parteien Zeugen und Sachverständige vernehmen. Das hierbei zu fertige Protokoll ist in einer mündlichen Verhandlung zu verlesen.

§ 9 Ort und Zeit einer mündlichen Verhandlung-, Entscheidung im schriftlichen Verfahren und nach Aktenlage

- (1) Der Ehrenrat tagt grundsätzlich am Wohnsitz des Vorsitzenden des Ehrenrates. Hiervon abweichende Tagungsorte kann der Ehrenrat im Einzelfall festsetzen.
- (2) Die mündliche Verhandlung soll nach Möglichkeit innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Antragschrift stattfinden.
- (3) Im Einverständnis beider Parteien kann der Ehrenrat im schriftlichen Verfahren einen Vergleichsvorschlag unterbreiten oder einen Beschluss erlassen.
- (4) Erscheint eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt zur mündlichen Verhandlung nicht und ist sie auch nicht vertreten, so entscheidet der Ehrenrat nach Lage der Akten. Die von der säumigen Partei benannten oder von ihr gestellten Zeugen oder Sachverständigen sind dann nicht zu vernehmen.

§ 10 Ladung zur mündlichen Verhandlung

Zur mündlichen Verhandlung werden die Parteien, Zeugen und Sachverständige mittels >Einschreiben mit Rückschein< geladen. Hat ein Bevollmächtigter eine Zustellungsvollmacht nachgewiesen, so wird dieser auch geladen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Zeugen und Sachverständige sind darauf hinzuweisen, dass sie vom Verein nach den Sätzen des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils gültigen Fassung entschädigt werden.

§ 11 Vertretung

- (1) Jede Partei kann sich durch eine volljährige, unbeschränkt geschäftsfähige Person vertreten lassen. Der Ehrenrat kann einen ihm ungeeignet erscheinenden Bevollmächtigten zurückweisen und kann der Partei anheimgeben, entweder selbst zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder einen anderen geeigneten Vertreter zu bestellen.
- (2) Als Bevollmächtigter kann insbesondere ein bei einem Gericht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassener Rechtsanwalt in jeder Lage des Verfahrens bestellt werden. Das Zurückweisungsrecht gilt dann nicht.
- (3) Eine vom Ehrenrat getroffene Kostenentscheidung erfasst nicht die Kosten einer solchen Vertretung oder anwaltschaftlichen Beratung. Diese Kosten trägt diejenige Partei, welche den Auftrag an den Bevollmächtigten erteilt hat. Von dieser Regelung wird ein evtl. Ersatzanspruch nach dem staatlichen Recht nicht berührt.

§ 12 Grundsätzliche Nichtöffentlichkeit

Die mündliche Verhandlung vor dem Ehrenrat ist nichtöffentlich. Der Ehrenrat kann Zuhörer zulassen.

§ 13 Verfahrensgestaltung

- (1) Der Ehrenrat soll den Sachverhalt ausreichend erforschen, er hat die allgemein gültigen Verfahrensgrundsätze zu beachten und den Beteiligten ausreichend das rechtliche Gehör zu gewähren.
- (2) Der Ehrenrat soll in geeigneten Fällen jederzeit auf eine gütliche Einigung der Parteien hinwirken.

- (3) Im Übrigen gestaltet der Ehrenrat sein Verfahren nach seinem freien Ermessen. Er kann Vorschriften der Zivilprozessordnung sinngemäß heranziehen.

§ 14 Ablehnung eines Mitgliedes des Ehrenrates

- (1) Die Ablehnung des Ehrenrates im Ganzen ist unzulässig.
- (2) Die Ablehnung ist in den Fällen des § 41 ZPO sowie in dem Fall, dass das Mitglied des Ehrenrates die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert, stets begründet.
- (3) Wird ein Mitglied des Ehrenrates abgelehnt, so soll er sich zur Ablehnung äußern. Seine Stellungnahme ist beiden Parteien zuzuleiten.
- (4) Der Ehrenrat kann die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit für begründet erklären. Bei dieser Entscheidung wählt der Ehrenratsvorsitzende einen Stellvertreter für das als befangen abgelehnte Mitglied des Ehrenrates für den Einzelfall hinzu. Dieser tritt dann an die Stelle des abgelehnten Mitgliedes des Ehrenrates.
- (5) Erachtet der Ehrenrat die Ablehnung für unbegründet, so kann er dem Verfahren Fortgang geben.

§ 15 Protokoll

- (1) Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, dessen Inhalt der Vorsitzende diktiert. Ein Diktat auf Tonträger ist zulässig.
- (2) Das Protokoll soll enthalten:
 - a) die Bezeichnung und Besetzung des Ehrenrates;
 - b) Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung;
 - c) die Bezeichnung des Streitgegenstandes;
 - d) die Namen der erschienenen Personen, gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten;
 - e) die Erklärungen der Parteien, dass der Ehrenrat ordnungsgemäß besetzt und zuständig ist;
 - f) die Erklärungen der Parteien zur Höhe des Streitwertes sowie dessen Festsetzung durch den Ehrenrat;
 - g) den Inhalt eines evtl. abgeschlossenen Vergleichs;
 - h) die von den Parteien gestellten Anträge und die wesentlichen Erklärungen;
 - i) den wesentlichen Inhalt von Zeugen- und Sachverständigenaussagen;
 - j) den wesentlichen Inhalt des Ergebnisses eines Augenscheins;
 - k) die Bezeichnung von Urkunden, die bei der Beweisaufnahme verlesen oder sonst zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden sind;
 - l) die Feststellung sonstiger wesentlicher Prozesshandlungen;
 - m) die Erklärung der Parteien, dass ihnen rechtliches Gehör gewährt worden ist;
 - n) den Beschluss, wann und wie er bekannt gegeben wird;
 - o) die Uhrzeit des Verhandlungsschlusses.
- (3) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und von einem evtl. bestellten Protokollführer zu unterzeichnen.
- (4) Ist vom Ehrenrat ein Mitglied des Ehrenrates mit der Vornahme einer Beweisaufnahme beauftragt worden, so hat dieser die entsprechende Niederschrift zu unterschreiben.

§ 16 Vergleich

- (1) Im Interesse des Vereinsfriedens soll der Ehrenrat versuchen, den Streit durch einen möglichen Vergleich zu beenden.
- (2) Ein Vergleich ist in die Niederschrift aufzunehmen, zu verlesen und von den Beteiligten zu genehmigen. Der Vergleich ist unter Angabe des Tages des Zustandekommens von sämtlichen Mitgliedern des Ehrenrates und von den Parteien (ihren Bevollmächtigten) zu unterschreiben. In diesem Fall hat der Vergleich nur die Wirkung eines außergerichtlichen Vergleichs.

§ 17 Erlass der Entscheidung des Ehrenrates

- (1) Vor dem Erlass einer Entscheidung des Ehrenrates erhalten die Parteien Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme.
- (2) Materiell stützt der Ehrenrat seine Entscheidung auf das einschlägige Vereins- und Verbandsrecht. Im Übrigen können Grundsätze des einschlägigen materiellen staatlichen Rechts herangezogen werden.
- (3) Bei der Beratung und Beschlussfassung dürfen nur die entscheidenden Mitglieder des Ehrenrates zugegen sein. Sie haben das Beratungsgeheimnis zu wahren.

- (4) Die schriftlich abzufassende Entscheidung des Ehrenrates soll enthalten:
 - a) die Bezeichnung des Ehrenrates und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
 - b) die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten (Vor- und Zuname, Beruf und Anschrift), ggfs. der gesetzlichen Vertreter und der Verfahrensbevollmächtigten (Vor- und Zuname, Beruf, Anschrift);
 - c) die Entscheidungsformel mit dem Ausspruch über die Kosten;
 - d) eine kurze Darstellung des Sachverhalts, evtl. wie er sich auf Grund der Beweisaufnahme ergeben hat;
 - e) die Entscheidungsgründe.
- (5) Die Entscheidung ist von den Mitgliedern des Ehrenrates, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Der Tag der letzten Unterschrift ist zu vermerken.

§ 18 Kosten des Verfahrens

- (1) Die erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens trägt der Unterlegene. Bei teilweise Unterliegen und Obsiegen kann der Ehrenrat beiden Parteien einen Teil der Kosten auferlegen.
- (2) Erstattungsfähige Kosten sind die notwendigen Auslagen von Beweispersonen oder Kosten für Beweismittel sowie die Verfahrenskosten.
- (3) Für das Tätigwerden des Ehrenrates werden Verfahrenskosten erhoben. Diese setzen sich aus einer Verwaltungskostenpauschale und den Kosten zusammen, die den Mitgliedern des Ehrenrates einschließlich des Protokollführers und den Zeugen sowie Sachverständigen entstanden sind. Die Verwaltungskostenpauschale beträgt in schriftlichen Verfahren 125,00 € in Verfahren, in denen eine mündliche Verhandlung stattfindet, 200,00 € bei angeordneter Beweisaufnahme 250,00 €. Wird ein Antrag auf Tätigwerden des Ehrenrates zurückgenommen, bevor dieser eine verfahrensleitende Entscheidung getroffen hat, ermäßigt sich die Verwaltungskostenpauschale auf 100,00 €. Wird ein Antrag als unzulässig zurückgewiesen, werden Kosten mindestens in Höhe der Verwaltungskosten für ein schriftliches Verfahren festgesetzt. Im übrigen gelten hinsichtlich der Verpflichtung, die Kosten des Verfahrens zu tragen, die Vorschriften der §§ 91 - 93, 95 - 100 der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend.
- (4) Der Streitwert wird vom Ehrenrat festgesetzt. Die Bestimmung des Streitwertes orientiert sich an den Berechnungsgrundsätzen der Zivilprozessordnung (ZPO) und des Gerichtskostengesetzes (GKG).
- (5) Eine Anfechtung der Kostenentscheidung findet nicht statt, wenn gegen die Entscheidung in der Hauptsache Rechtsmittel eingelegt wird. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Streitwertfestsetzung.
- (6) Die Mitglieder des Ehrenrates erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit, jedoch Ersatz der Aufwendungen für ihre notwendigen Auslagen unabhängig von der Höhe des festgesetzten Streitwertes gemäß der durch den Vorstand festgelegten Spesensätze.

§ 19 Rechtsmittel gegen Entscheidungen

- (1) Soweit es sich nicht um eine Entscheidung des Ehrenrates über den Einspruch gegen eine Vorstandsentscheidung nach § 56 Nr. 1 der Satzung handelt, sind die Entscheidungen des Ehrenrates durch Berufung anfechtbar.
- (2) Berufungsgericht ist der VDH-Ehrenrat. Dessen Entscheidungen sind unanfechtbar. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlich abgefassten Entscheidung einzulegen und der entsprechende Kostenvorschuss fristgerecht einzuzahlen.

§ 20 Vollstreckung

Die rechtskräftigen/unanfechtbaren Entscheidungen des Ehrenrates sind vom Vereinsvorstand zu vollstrecken.

§ 21 Veröffentlichung/Hinterlegung der Entscheidung

- (1) Rechtskräftige/unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrates sind nach Maßgabe des Vorsitzenden des Ehrenrates in der Vereinszeitung bekannt zu machen bzw. zu veröffentlichen.
- (2) Je eine Ausfertigung der Entscheidung des Ehrenrates, die von den bei der Entscheidung mitwirkenden Mitgliedern des Ehrenrates unterschrieben worden ist, ist den Parteien durch einen Gerichtsvollzieher zuzustellen. Den Auftrag hierzu erteilt der Vorsitzende im eigenen und im Namen der übrigen Mitglieder des Ehrenrates.
- (3) Die Urschrift (der von den Mitgliedern des Ehrenrates unterschriebenen) Entscheidung ist mit den Zustellungsurkunden zu verbinden und vom Vorsitzenden im eigenen und im Namen der übrigen Mitglieder des Ehrenrates auf der Geschäftsstelle des Verbandes für das Deutsche Hundewesen zu hinterlegen.
- (4) Die Akten rechtskräftig abgeschlossener Verfahren werden in der Geschäftsstelle des Vereines aufbewahrt. Die Akten dürfen nicht vor Ablauf von 10 Jahren vernichtet werden. Akteneinsicht darf nur gewährt werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und Interessen der KyDD e.V. nicht entgegensteht. Der jeweilige Vorsitzende des Ehrenrates hat jederzeit ungehinderten Zugang zu allen Verfahrensakten.